

BENUTZUNGSORDNUNG **für die öffentlichen Spiel- und Grillplätze** **sowie Freizeitanlagen** **der Gemeinde Balgheim**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Zweckbestimmung**
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**
- § 4 Öffnungszeiten**
- § 5 Benutzungsregeln**
- § 6 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten**
- § 7 Zulassung von Ausnahmen**
- § 8 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit jeweils gültigen Fassung am 20. März 2012 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen in der Gemeinde beschlossen. Darüber hinaus gelten auch die entsprechenden Bestimmungen in der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung in der jeweiligen Fassung, soweit diese Benutzungsordnung nichts anderes regelt.

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Balgheim stellt ihren Einwohnern Freizeitanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Freizeitanlagen sind der Rasenplatz, der Bolzplatz mit Tartanbelag, der Jugendtreffplatz, Kinderspielplätze, Lehrpfade, Grillplätze, öffentliche Erlebnisbereiche aller Art.
- (3) Kinderspielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze.
- (4) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Freizeitanlagen, die von dieser Benutzungsordnung umfasst werden. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Freizeitanlagen der Gemeinde Balgheim dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens und soweit keine Altersbeschränkung vorgesehen ist, auch der Freizeitbetätigung der Erwachsenen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 **Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Benutzung des Bolzplatzes mit Tartanbelag ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (3) Die Benutzung anderer Freizeitanlagen als Kinderspielplätze und Bolzplätze, die mehr als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, wie Grillplätze, Lehrpfade, Erlebnisbereiche ist sämtlichen Personen gestattet, jedoch Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.
- (4) Jugendtreffplätze dürfen von sämtlichen Personen genutzt werden, jedoch von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.
- (5) Für den Grillplatz an der Verschwenderhütte gilt die Einschränkung, dass die Nutzung der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung bedarf.
- (6) Der Rasenplatz, welcher dem Vereinssportbetrieb und dem Schulsport oder sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde sowie zu Schul- oder Vereinszwecken vorbehalten ist, darf nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung genutzt werden.
- (7) Einzelnen Personen oder Gruppen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen darüber hinaus für eine bestimmte Frist genehmigt oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie eine Freizeitanlage ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Öffnungszeiten (§ 4) oder die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (8) Die Benutzung durch Vereine oder Sportgruppen zu Trainingszwecken, für Turniere und Wettbewerbe, wie auch zum Spielbetrieb nach den Statuten von Sportverbänden bedarf ebenso wie der Schulsportbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Öffentlich genutzte Freizeitanlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr **sowie** zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Freizeitanlagen, soweit sie mehr als 50 m Abstand von der Wohnbebauung haben, dürfen auch außerhalb dieser Zeiten benutzt werden; für den Grillplatz an der Verschwenderhütte wird die Benutzungszeit in der nach § 3 Abs. 4 erforderlichen Genehmigung festgelegt.
- (3) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Diese Kinderspielplätze dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr **sowie** zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Für den Bolzplatz mit Tartanbelag gelten die Öffnungszeiten wie nachstehend eingeschränkt:
 - a) Öffnungszeit im Winter vom 01.11. bis 28. / 29. Febr.: Montag bis Samstag täglich 14.00 bis 18.00 Uhr
 - b) Öffnungszeit im Sommer ab 01. März bis 31.10.: Montag und Dienstag täglich 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch bis Samstag täglich 14.00 bis 19.00 Uhr.An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Platz geschlossen. Die Nutzung dieses Platzes zum Tennisspielen ist grundsätzlich nicht zulässig. Zweiradfahren ist darauf nicht gestattet.
- (5) Für Vereine und Schulen, die eine Genehmigung nach § 3 Abs. 7 erhalten haben, gelten die in § 4 genannten Öffnungszeiten nicht. Die Benutzungszeiten werden in der Genehmigung geregelt.
- (6) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Freizeitanlagen und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Freizeitanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Freizeitanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
2. die Freizeitanlagen und die durch diese führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. Ballspiele aller Art, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen mit entsprechender Einrichtung, wie Toren, Basketballkörben, usw. und auf besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Freizeitanlagen sowie an der Verschwenderhütte.
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, außer auf den extra ausgewiesenen Grillstellen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Müll und Materialien aller Art zu lagern, zu Zelten oder Abfall zu hinterlassen ;
11. sich im Bereich eines Kinderspielplatzes, auf einem Jugendtreffplatz oder dem Barfußpfad oder Lehrpfad in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; ausgenommen sind die Grillbereiche. Eine Ausnahme gilt auch bei von der Gemeindeverwaltung genehmigten Veranstaltungen.

§ 6 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass

1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände und Bepflanzungen beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);
2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Freizeitanlagen außerhalb der Öffnungszeiten nach § 4 nutzt;
 - b) außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten sonstigen Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Freizeitanlagen beschädigt oder die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können (§§ 2, 6, 8 und 17 Abs. 1 Nr. 3 Polizeilich Umweltschutzverordnung - PolVO);
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 PolVO);
 - d) Hunde auf Freizeitanlagen und Kinderspielplätze mitnimmt und diese nicht an der Leine hält (§ 12 Abs. 3 PolVO);

- e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 7 PolVO);
- f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt (§ 2 Abs. 1 PolVO);
- g) Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen benutzt (§ 17 Abs. 1.Nr. 9 PolVO);
- h) Freizeitanlagen entgegen §§ 3, 4 und § 5 benutzt, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden;
- i) mit Pferden die Anlagen betritt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen von der Benutzungsordnung sind beim Bürgermeisteramt zu beantragen und können von der Gemeindeverwaltung ggf. mit Auflagen zugelassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.05.2008 in der Fassung vom 02.06.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balgheim, 21. März 2012

Helmut Götz
Bürgermeister

Folgende vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet:

- 1. Änd.-Satzung vom 27.02.2013 mit dem § 4 tritt am 29.02.2013 in Kraft.
- 2. Änd.-Satzung vom 17.06.2013 mit dem § 6 tritt am 21.06.2013 in Kraft.